

dings in dieser Zeit der Genehmigung des Anerbengerichtes bedurften, wenn sie den Verlust des Hofes für die Sippe nach sich zogen, von der der Hof stammte –, so entspricht die Rechtsauffassung des Erstgerichtes, daß die als Anerbin berufene und mit Wirkung vom 3. Juni 1940 Anerbin gewordene erblasserische Witwe nicht als Anerbin nach §§ 24, 25 EHFV zu bezeichnen sei, dem in den gesetzlichen Bestimmungen selbst zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, der davon abgesehen hat, in die Rechtsverhältnisse einzugreifen, wie sie sich bis zum 1. Oktober 1943 nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht der Ehegattenerbhöfe entwickelt hatten. Die angefochtene Entscheidung ist bei dieser Sachlage rechtsbedenkenfrei. Es kann auch nicht von der zufälligen Dauer des Verlassenschaftsverfahrens abhängig gemacht werden, ob einer nach dem früheren Recht Anerbin gewordenen Person eine Beschränkung auferlegt werden soll, die das Gesetz nicht selbst auf jenen Zeitpunkt zurückbezieht.

Da alle für die Beendigung dieser Verlassenschaftsverhandlung maßgebenden Umstände geklärt waren und die Bestimmung des § 47 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, war auch kein Hindernis, das Verfahren durch Hinausgabe der Einantwortungsurkunde abzuschließen.

Es ist daher den Rekursen keine Folge zu geben.

102. Zu den „Angehörigen“ gehört auch die Verlobte.

ErbRVO § 2.

VII. Zivilsenat. Beschl. vom 24. Januar 1945 (VII B 6/1945).

I. Amtsgericht Rochlitz (Iser).

In der Nachlaßsache nach dem am 29. Oktober 1944 verstorbenen Robert Haney d. J. in Rochlitz,

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in der Sitzung vom 24. Januar 1945 auf den Rekurs der Ilse Petermann in Rochlitz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rudolf Gahler in Reichenberg, gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Rochlitz (Iser) vom 20. November 1944 beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben. Die Sache wird zur weiteren Erörterung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Gründe

Der Betriebsführer Robert Haney d. J. in Rochlitz ist am 29. Oktober 1944 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Seine Braut Ilse Petermann hat unter Berufung auf § 1 der Erbregelungsverordnung vom 4. Oktober 1944

(RGBl. I S. 242) den Antrag gestellt, den Nachlass dem mündlich geäußerten Willen des Erblassers gemäß dahin zu regeln, daß Ilse Petermann als Alleinerbin anzusehen sei mit der Auflage, je 1/6 des festgestellten Nachlaßvermögens an die beiden Neffen und nächsten Verwandten des Erblassers, Erhard Gebert und Klaus Haney, herauszuzahlen. Das Nachlaßgericht hat unter Zulassung des Rekurses den Antrag abgewiesen, weil die Antragstellerin zur Stellung des Antrages nicht befugt sei; die Verlobte gehöre nicht zu den „nahen Angehörigen“ im Sinne des § 2 ErbRVO, außerdem sei das Verlöbniß nichtig gewesen, weil die Heirat wegen eines infolge der Krankheit des späteren Erblassers bestehenden Eheverbots nicht habe erfolgen können.

Der Rekurs der Antragstellerin ist zulässig und begründet. Unter nahen Angehörigen im Sinne der Bestimmungen der Erbregelungsverordnung sind nicht nur mit dem Erblasser gesetzlich verwandte oder verschwägte Personen zu verstehen. Die Verordnung sieht bewußt von dieser Beschränkung ab, indem sie die Antragsberechtigten unter einem dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommenen, gesetzlich nicht festgelegten Begriff zusammenfaßt. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht aber unter Angehörigen nicht nur die Blutsverwandten und Verschwägerten im gesetzlichen Sinne, sondern auch Personen, die in einem anderen familienrechtlichen Dauerverhältnis zu dem Erblasser stehen. Daß auch die Verlobten zu diesem Personenkreis und auch zu den dem Erblasser *nabe stehenden* Personen gehört, liegt auf der Hand (vgl. Hesse in DJ 1944 S. 296 [299] und die zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1944 – VI B 25/44 –).

Auch die zweite Begründung des angefochtenen Beschlusses trifft nicht zu. Daß der beabsichtigten Eheschließung der Verlobten ein Eheverbot wegen mangelnder Ehegesundheit des einen Teils entgegensteht, macht das Verlöbniß noch nicht nichtig, wenn die Verlobten in der Hoffnung, das Eheverbot durch Eingaben bei den zuständigen Stellen zu beseitigen, an der Absicht festhalten, nach Behebung der bestehenden Schwierigkeiten die Ehe miteinander einzugehen. Eine solche Absicht behauptet aber die Antragstellerin.

Die Antragsberechtigung der Antragstellerin kann demnach nicht bezweifelt werden. Der auf irrthümlicher Gesetzesauslegung beruhende Beschluß ist deshalb aufzuheben und die Sache zur weiteren Erörterung und anderweitigen Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen. – gez. Dr. Zellner

103. Eine Lebensgefährtin, die jahrelang mit dem Verstorbenen in gemeinsamer Haushalts- und Wirtschaftsführung ihr Leben teilte, kann „nahe Angehörige“ i. S. der ErbRVO sein.

ErbRVO § 2.